Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen e.V.: Satzung*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen**“ (nachfolgend auch kurz „BVAU“ oder "Verein" genannt).
2. Der Sitz des BVAU ist in Heidelberg.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister Heidelberg eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr des Vereinsjahrs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des BVAU ist insbesondere
   a) die Förderung des Arbeitsrechts aus Sicht der Unternehmenspraxis;
   b) die Wahrnehmung der fach- und tätigkeitsbezogenen Interessen seiner Mitglieder sowie Erhalt und Pflege des Ansehens der Mitglieder als eine der wichtigsten Expertengruppen der deutschen Wirtschaft;
   c) die Förderung und gemeinnützige Unterstützung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder - deutschlandweit und über Branchengrenzen hinweg;
   d) die Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder mit Wissenschaft, Rechtsprechung und Politik;
   e) die Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder;
   f) die Förderung des Nachwuchses im Arbeitsrecht.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
   a) den intensiven Dialog und Austausch mit der Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Rechtsprechung sowie der interessierten Öffentlichkeit sowie Aufbau und Pflege der hierfür notwendigen Kontakte;
   b) die Förderung der Funktion der Mitglieder in privaten und öffentlichen Unternehmungen durch Information und Unterstützung der Wirtschaft, der rechtssetzenden und rechtsprechenden Institutionen insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben, die tätigkeitsbezogenen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen, Standards und Umsetzungserfordernisse der Unternehmenspraxis;
   c) die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Seminaren, Tagungen oder Beteiligung an solchen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts;
   d) die Errichtung von Themen- und Regionalgruppen, Arbeitskreisen und sonstigen Gruppenformaten - auch internetbasiert - die sowohl der tätigkeitsbezogenen als auch der persönlichen Vernetzung der Mitglieder untereinander dienen und die Meinungsbildung innerhalb des BVAU fördern;
   e) Veröffentlichungen, Mitteilungen und Informationen für die Mitglieder, die Fachwelt und die breite Öffentlichkeit zu allen relevanten Themen der Mitglieder (fach- und tätigkeitsbezogen), insbesondere zum Arbeitsrecht
   f) die Förderung, Forschung und Erstellung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Handlungsleitfäden für ein praxisgerechteres Arbeitsrecht aus Sicht der Unternehmenspraxis;
   g) die Entwicklung von Programmen oder der Beteiligung an der Forschung und Umsetzung solcher zur Förderung des juristischen Nachwuchses oder der Weiterbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Arbeitsrechts im Allgemeinen sowie durch die Zusammenarbeit mit Universitäten oder anderen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen bei der Entwicklung von Prinzipien, Standards und Maßnahmen für den Berufseinstieg, die fachliche Weiterbildung und das berufliches Fortkommen als im Arbeitsrecht tätiger Jurist in Unternehmen im Besonderen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BVAU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der BVAU ist selbstlos, überparteilich und überregional tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BVAU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BVAU erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des BVAU. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BVAU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der BVAU hat folgende Arten von Mitgliedern:
   a) ordentliche Mitglieder;
   b) Fördermitglieder und
   c) Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft im BVAU ist unabhängig von Ihrer Art nicht übertragbar.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des BVAU kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die

a) aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach einer juristischen Ausbildung (Jurastudium oder vergleichbar) von ihrem Arbeitgeber überwiegend oder regelmäßig mit juristischen Fragen insbesondere aus dem individualen und/oder kollektiven Arbeitsrecht betraut ist, ohne dabei jedoch Dritte zu beraten, die nicht ihr Arbeitgeber, mit dem Arbeitgeber verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15ff. AktG, oder verbundenen Unternehmen vergleichbare Personen oder Personenvereinigungen sind oder

b) Vertreter der Wissenschaft und Lehre (Professoren und deren wissenschaftliche Mitarbeiter), die überwiegend oder regelmäßig mit arbeitsrechtlichen Fragen und Problemstellungen innerhalb Ihrer Tätigkeit beschäftigt sind oder

c) Angehörige der rechtssetzenden und rechtsprechenden Stellen im Bereich des Arbeitsrechts, die sich nach einer juristischen Ausbildung vor dem Hintergrund einer mehrjährigen praktischen Berufserfahrung mit den Zielsetzungen des BVAU identifizieren.

§ 6 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des BVAU nachhaltig etwa durch freiwillige Sach- und Geldspenden, Kooperationen oder sonstige Leistungen unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Einzelheiten zur Fördermitgliedschaft regelt das Präsidium im Rahmen der Beschlussfassung zur Aufnahme von Fördermitgliedern. Einzelheiten hierzu kann auch die Beitragsordnung des BVAU enthalten.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zu Ehrenvereinsvorsitzenden. Der BVAU kann im Übrigen eine separate Ehrenordnung mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu stellen; das geschäftsführende Präsidium kann hierzu ein Aufnahmeantragsformular vorgeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Aufnahmebeschlusses. Ist ein früheres Datum beantragt, beginnt die Mitgliedschaft mit diesem, nachdem die Aufnahme beschlossen ist.

2. Mit dem Antrag erkennt das künftige Mitglied für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des BVAU, die Beitragsordnung und alle sonstigen, zum Zeitpunkt der Aufnahme bestehenden Ordnungen und Leitlinien des BVAU in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Das geschäftsführende Präsidium oder ein von diesem bevollmächtigter Vertreter, beispielsweise Leitung und Mitarbeiter der Geschäftsstelle, können den Antragssteller für die Bearbeitung seines Antrags dazu auffordern, Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft im Sinne des § 5 vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium; die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden. Innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung eines Aufnahmeersuchens kann Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden, über die vom Präsidium in der nächsten ordentlichen Sitzung entschieden wird. Die Entscheidung wird dem Beschwerdesteller schriftlich mitgeteilt.
5. Mitgliedsanträge von Personen, die die Voraussetzungen des § 5 nicht erfüllen, können durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

§ 9 Compliance

1. Die Betätigung des BVAU dient ausschließlich der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben und erfolgt unter Beachtung des geltenden Kartellrechts.
2. Auch Sitzungen, Besprechungen, Treffen der Regional- und Themengruppen und Veranstaltungen dienen nicht dazu, kartellrechtswidrige Themen zu behandeln oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln zu schaffen oder zu fördern. Den Informations- und Meinungsaustausch in Sitzungen, Besprechungen, Treffen der Regional- und Themengruppen und Veranstaltungen führt der BVAU daher so durch, dass die Teilnahme der Unternehmen kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist. Der BVAU gewährleistet dies beispielsweise durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes.
3. Kartellrechtswidriges Verhalten, das im Zusammenhang mit Verbandsaktivitäten steht und den Organen des BVAU bekannt wird, unterbindet der BVAU unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln.
4. Das geschäftsführende Präsidium wird mit der Durchführung dieser Richtlinien beauftragt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Ziele und Interessen des BVAU zu unterstützen sowie die hierfür notwendigen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des BVAU zu befolgen.
2. Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit sich aus einer Beitragsordnung ergibt. Dies wird durch die erste Mitgliederversammlung im Rahmen der Gründungsversammlung beschlossen und im Folgenden auf der Webseite des BVAU veröffentlicht sowie allen Mitgliedern im Rahmen der Aufnahme bekannt gemacht.
3. Jedes Fördermitglied, das einen finanziellen Förderbeitrag leisten will, regelt dessen Höhe und Modalitäten mit dem Präsidium; die Mitgliederversammlung kann einen jährlichen Mindestbeitrag festlegen. Weitere Einzelheiten können in der Beitragsordnung festgelegt werden.
4. Die ordentlichen Mitglieder des BVAU haben Anspruch auf Vertretung und Förderung Ihrer gemeinsamen Belange. Beispielsweise können die zuständigen Organe des BVAU aufgefordert werden, Regional- und Themengruppen zu errichten. Einzelheiten hierzu können die Vereinsorgane in entsprechenden Leitlinien festlegen.
5. Ordentlichen Mitgliedern steht die Teilnahme an vom BVAU initiierten Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen sowie der Zugang zu allen im Namen des BVAU veröffentlichten Informationen zu.
6. Sofern die zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags vorliegenden Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft im Laufe der Mitgliedschaft länger als sechs Monate oder auf Dauer wegfallen, hat dies das ordentliche Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
7. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Namens sowie der eigenen Kontaktdaten (Post und/oder E-Mail-Adresse) unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Dem BVAU für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind vom betreffenden Mitglied zu tragen.
8. Die Kommunikation innerhalb des BVAU kann in Textform erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem BVAU zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Anschrift eines Mitglieds gerichtet sind.

§11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
   b) durch Austritt durch das Mitglied,
   c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
   d) mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach § 5, wenn die Voraussetzungen länger als sechs Monate oder auf Dauer wegfallen; Mitglieder, die endgültig aus dem Erwerbsleben ausscheiden, können weiterhin Mitglied bleiben.
2. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium in Schriftform zu erklären. Dieser ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder – sofern eingerichtet – bei der Geschäftsstelle des BVAU erforderlich.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Leitlinien verstoßen hat. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör unter Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren, dies mit einer abschließenden Äußerungsfrist von 10 Tage ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen an den Präsidenten zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber dann abschließend. Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch das Präsidium schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Die Fördermitgliedschaft kann durch Kündigung beendet werden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten. Es können Geldbeiträge und Aufnahmegebühren als Beiträge erhoben werden. Die Beiträge sind jährlich am 01.01.des jeweiligen Jahres fällig; sie sind unbar zu erbringen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme in den Verein fällig. Die Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das zum Geldbeitrag geregelte gilt entsprechend."
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Organe

1. Organe des Vereins sind
   a) das geschäftsführende Präsidium,
   b) das Präsidium,
   c) die Mitgliederversammlung,
   d) der Beirat.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Das geschäftsführende Präsidium kann unter Berücksichtigung der Vereinsfinanzen die Errichtung, Ausstattung und Besetzung einer Geschäftsstelle beschließen.

§ 14 Geschäftsführendes Präsidium

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom geschäftsführenden Präsidium vertreten. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu zwei stellvertretenden Präsidenten.

2. Der Präsident hat Alleinvertretungsrecht. Die stellvertretenden Präsidenten vertreten den Verein gemeinschaftlich.

3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Präsidiums ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einen Wert von mehr als € 5.000 Euro die Einwilligung des Präsidiums erforderlich ist. Das Präsidium kann im Einzelfall oder für bestimmte Rechtsgeschäfte diese Befugnis erweitern oder einschränken. Diese Vertretungsbeschränkung hat im Innenverhältnis wie auch im Außenverhältnis Geltung.

4. Das geschäftsführende Präsidium wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt das geschäftsführende Präsidium im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein weiteres Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in das geschäftsführende Präsidium wählen. Eine Abwahl eines Mitglieds des geschäftsführenden Präsidiums ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.

5. Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan oder durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums oder des Präsidiums Dritten - etwa einer Geschäftsstelle oder deren Leitung - zugewiesen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Die Ausführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
   b) Die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und der Mitgliederversammlung.
   c) Die Leitung der Mitgliederversammlung.
   d) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie durch Bestimmung einer externen Kassenprüfung (beispielsweise Steuerberater) die Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
   e) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
   f) Beschluss und Beratung über an das geschäftsführende Präsidium von ordentlichen Mitgliedern gestellte Anträge.
   g) Entscheidung über Einräumung von Vertretungsbefugnissen gemäß § 30 BGB mit Zuweisung des entsprechenden Geschäftskreises.
   h) Entscheidung über die Bestellung, Abberufung und den Aufgabenbereich der Leitung einer Geschäftsstelle (Geschäftsführung) sowie über die angemessene Vergütung, die Zustimmung zu Nebentätigkeiten oder der Übernahme von Mandaten durch die Leitung der Geschäftsstelle.

6. Das geschäftsführende Präsidium tritt mindestens einmal jährlich oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern zusammen. Der Präsident hat schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

7. Beschlüsse des geschäftsführenden Präsidiums können sowohl in förmlich einberufenen Sitzungen als auch im Umlaufverfahren in Textform als auch bei nachgelagerter Protokollierung fernmündlich nicht nur in Fällen der Eilbedürftigkeit gefasst werden. Einzelheiten hierzu sowie die Protokollierung können in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt werden.

8. Das Präsidium übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Erstattungen von Material- oder Reisekosten setzen einen Beschluss des Präsidiums voraus und sind auf Kostenerstattung (Aufwendungsersatz nach § 670 BGB) beschränkt.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
   a) bis zu drei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums nach § 26 BGB bzw. nach § 14 der Satzung,
   b) bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern sowie
   c) den Leitern von Regional- oder Themengruppen, diese jedoch beratend ohne Stimmrecht.

2. Das Präsidium ist zuständig für alle strategischen Fragen der Tätigkeit des BVAU und behandelt alle damit einhergehenden und verbundenen Angelegenheiten. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des geschäftsführenden Präsidiums aus seinen Reihen,

b) Einwilligung und Beschlussfassung zu aus dem geschäftsführenden Präsidium und der Mitgliederversammlung vorgelegten Angelegenheiten,

c) Feststellung des Rechenschaftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,

d) Beschlussfassung über die Errichtung eines Beirats sowie Wahl und Abwahl der Mitglieder,

e) Beschlussfassung über die Errichtung von Regional- und Themengruppen sowie über Leitlinien zur Regelung der Rahmenbedingungen für deren Errichtung und Aktivitäten,

f) Beschlussfassung zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen, einschließlich Beschlussfassung über das Format der Mitgliederversammlung, (§ 16 Nrn 9,10).

g) Beschlussfassung über Ausschlüsse (§ 11 Abs. 4),

h) Zustimmung zum vom geschäftsführenden Präsidium beschlossenen Haushaltsplan (§14 Abs. 5 d),

i) Beschlussfassung zu Ordnungen und Leitlinien für die Tätigkeit des BVAU,

j) Beschlussfassung zur Aufnahme von Fördermitgliedern und Regelung der konkreten Inhalte einer Fördermitgliedschaft.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein weiteres ordentliches Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen in das Präsidium berufen (Kooption). Eine Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.

4. Sofern aufgrund fehlender Vorschläge geeigneter Kandidaten durch die Mitgliederversammlung nicht alle vorgesehenen Plätze für Mitglieder im Präsidium durch eine Wahl auf der Mitgliederversammlung besetzt werden können, hat das Präsidium das Recht, nachträglich einzelne Mitglieder direkt auf Vorschlag aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zu wählen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

5. Die Bestellung von Leitern der Regional- oder Themengruppen zum Mitglied des Präsidiums erfolgt kraft Amtes sowie zusätzlich durch einfachen Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums. Der Übernahme der Leitung einer Regional- oder Themengruppe geht die Wahl durch die Mitglieder der Regional- oder Themengruppe voraus. Die Leitungen der Regional- oder Themengruppen werden durch Ihre Stellvertreter im Präsidium vertreten. Einzelheiten zur Errichtung von Regional- und Themengruppen können Leitlinien regeln.

6. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in einer Geschäftsordnung.

7. Das Präsidium tritt mindestens zwei Mal jährlich oder wenn es die Interessen des Vereins erfordern zusammen. Der Präsident hat schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

8. Beschlüsse des Präsidiums können sowohl in förmlich einberufenen Sitzungen als auch im Umlaufverfahren in Textform oder bei besonders eilbedürftigen Angelegenheiten auch bei nachgelagerter Protokollierung fernmündlich gefasst werden

9. Die Mitglieder Präsidiums üben Ihre Aufgaben ehrenamtlich aus.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem geschäftsführenden Präsidium, dem Präsidium oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Abwahl und Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums,

b) Wahl, Abwahl und Entlastung der Präsidiumsmitglieder,

c) Wahl, Abwahl der Kassenprüfer,

d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Haushaltsplans vom Präsidium bzw. des Jahresberichts einer externen Prüfstelle (Steuerberatung),

e) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,

f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,

g) Auflösung des Vereins,

h) Beschlussfassung über vorgelegte Anträge des geschäftsführenden Präsidiums, des Präsidiums und der Mitglieder,

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Mit Ausnahme des Gründungsjahres soll diese in den ersten sechs Monaten eines jeden Kalenderjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

   a) das Präsidium die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,

   b) mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Präsidium verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform einberufen. Entscheidend für den Beginn der Frist ist die Absendung der Einladung durch den BVAU. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Ausserdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich verlangt.

4. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn diese Anträge auf der ordnungsgemäß ergangenen Einberufung zur Mitgliederversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung angekündigt wurden. Das Präsidium hat Anträge die vor der Einberufung gestellt werden, als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen und mit der Einberufung anzukündigen. Im Übrigen müssen Anträge zur Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden; dieser Antrag ist den übrigen Mitgliedern 1 Woche vor der Versammlung zu übersenden. Anträge die verspätet eingereicht wurden, sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln; sie sind bei der Einberufung als Gegenstand der Beschlussfassung aufzunehmen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

6. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmung in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch die stimmberechtigten Mitglieder persönlich ausgeübt. Unabhängig von der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder gilt jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung als beschlussfähig.

7. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 3/4 erforderlich. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder durch Festlegung durch den Versammlungsleiter ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Versammlungsprotokoll zu unterstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem zuvor bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Versammlungsprotokoll einzusehen.

9. Das Präsidium kann nach seinem Ermessen gemäß dem „Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“ in der jeweils gültigen Fassung des § 32 BGB beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung). Auch in diesen Fällen gelten die Ziffern 3-7 entsprechend.

10. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können; § 32 BGB gilt entsprechend. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss durch Auswahl der technischen Plattform bzw. Anwendung technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und insbesondere auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten, sofern geheime Abstimmungen und Wahlen vorgesehen sind.

§ 17 Beirat

1. Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Beirat errichtet werden. Seine Mitglieder werden für die Dauer von drei Jahren durch das Präsidium berufen. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.
2. Der Beirat sollte aus mindestens zwei, maximal zehn Personen bestehen. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Beirat aus, kann das Präsidium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied bestimmen. Aktive Mitglieder des Präsidiums können nicht Mitglieder des Beirats sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Organe des Vereins (geschäftsführendes Präsidium und Präsidium) in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten, bei der Verwirklichung des Satzungszweckes sowie bei allen sonstigen Aktivitäten des BVAU zu unterstützen.
4. Der Beirat ist regelmäßig zu den Aktivitäten des BVAU durch den geschäftsführende Präsidium zu unterrichten. Dies kann in Textform oder fernmündlich geschehen. Die Mitglieder des Beirats sollten bei der jährlichen Mitgliederversammlung anwesend sein. Eine außerordentliche Sitzung des Beirats muss einberufen werden, wenn mindestens vier Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Präsidium verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.
5. Die Mitglieder des Präsidiums sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten des BVAU, im Fall seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, im Falle der Verhinderung auch dieser, von einem anderen Mitglied des Präsidiums, geleitet. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder oder Nichtmitglieder, die nicht bereits dem Präsidium angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein als Kassenprüfer bestelltes Mitglied insbesondere nach § 11 während der Amtszeit aus, kann das Präsidium ein weiteres ordentliches Mitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Kassenprüfers als Kassenprüfer berufen (Kooption).
2. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Verbandes. Sie haben jederzeit freie Einsicht in die Bücher des Verbandes. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Zudem kontrollieren die Kassenprüfer alljährlich Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung
3. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.

§ 19 Regional- und Themengruppen

1. Gemäß Satzungszweck und dessen Verwirklichung kann das Präsidium permanent oder zeitlich befristet Regional- und Themengruppen (§ 2 Abs. 2 d) einrichten.
2. Das Präsidium legt in gesonderten Leitlinien die Rahmenbedingungen für die Errichtung und Aktivitäten von Regional- und Themengruppen fest.
3. Die Regional- und Themengruppen berichten regelmäßig, mindestens aber nach Aufforderung über Ihre Tätigkeit gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung.

§ 20 Haftungsausschluss

1. Soweit gesetzlich zulässig, haftet der BVAU nicht für Schäden oder Verluste die Vereinsmitglieder oder Dritte vor, während oder nach Veranstaltungen des BVAU (einschließlich der Treffen der Regional- und Themengruppen) erleiden oder von Mitgliedern des BVAU verursacht werden.
2. Für Verbindlichkeiten, die das geschäftsführende Präsidium oder das Präsidium oder eines der von ihm beauftragten Mitglieder für den BVAU begründet, haften nicht die Mitglieder sondern nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen.
3. Eine persönliche Haftung der Mitglieder der Organe des BVAU oder der von ihm beauftragten Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haften gegenüber dem BVAU nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der BVAU hat insoweit eine D&O-Versicherung abzuschließen.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Anlass einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 16 Abs. 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Mannheim, 68161 Mannheim. Die Universität Mannheim ist gemäß § 1 und § 8 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alternativ kann das Vereinsvermögen einer anderen juristischen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung juristischen Nachwuchses auf dem Gebiet des Arbeitsrechts zufallen.

§22 Gründungsvereinbarung

1. Der Verein entsteht durch die Feststellung der Satzung und durch die Wahl der Mitglieder des Präsidiums durch die Gründer.
2. Der Verein wird bis zur Eintragung in das Vereinsregister als Vorverein geführt und kann seine Arbeit bereits aufnehmen und Rechtsgeschäfte tätigen; vor Eintragung ist für jedes Rechtsgeschäft die Zustimmung aller Präsidiumsmitglieder erforderlich.
3. Die Gründungsversammlung überträgt dem geschäftsführenden Präsidium das Recht, solche bis zur Eintragung des BVAU im Vereinsregister notwendigen Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Finanzamt, Vereinsregister etc.) im Rahmen Ihrer Prüfung gefordert werden, zu beschließen und umzusetzen. Diese Änderungen dürfen weder den Zweck des BVAU noch die in der durch die Gründer festgestellten Satzung geregelten Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.